

Satzung der Gleitschirmfreunde Westerwald e.V.

Fassung vom 02.05.2007

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§1 Name

Der Verein heißt Gleitschirmfreunde Westerwald e.V.

§2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist 57610 Altenkirchen.

§3 Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur mit der Vereinsnummer **6 VR 11853** eingetragen.

§4 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

I. Der Verein dient der Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Gleitschirmfliegens in natur und- landschaftsverträglicher Form, sowie der Förderung der Flugsicherheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§5 Mittel

I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 Vertretung; Geschäftsführung

I. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorsitzenden sind berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von der Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

II. Der Schatzmeister ist ermächtigt, den Verein bei Rechtsgeschäften zu vertreten, die die Verwaltung der Ein- und Ausgaben regelmäßig mit sich bringt.

III. Die Geschäfte werden vom Vorstand ehrenamtlich geführt.

IV. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

V. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Zweiter Teil: Vereinsvorschriften

§7 Satzung

I. Satzungsvorschriften werden von der Jahreshauptversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erlassen.

II. Sie sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich.

§8 Vereinsordnung

I. Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Vereinsordnung.

II. Sie werden von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand durch Beschluss erlassen.

III. Vorschriften, die durch die Mitgliederversammlung erlassen worden sind, können nur von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

Dritter Teil: Mitgliedschaft

§9 Erwerb der Mitgliedschaft

I. (1) Mitglied des Vereins kann jede natürlich oder juristische Person, Personenvereinigung oder Organisation werden, die ihre Aufnahme schriftlich beantragt. Über den Aufnahme-antrag entscheidet der Vorstand. Er kann ohne Angaben von Gründen einen Aufnahmeantrag ablehnen.

2. Es ist eine verbindliche Probemitgliedschaft eingerichtet. Während der **sechsmonatigen** Probezeit kann ohne schriftliche Begründung jederzeit ein Vereinsausschluss durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss erfolgen.

3. Die Mitgliedschaft im Verein endet

- im Todesfall des Mitglieds oder bei juristischen Personen und Personenvereinigungen oder Organisationen durch deren Auflösung
- durch den Austritt
- durch die Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

4. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn diese den Zweck des Vereins durch ihr Verhalten gefährden oder sich in erheblichem Maße dem Vereinszweck zuwiderlaufend verhalten. Dem/der Betroffenen steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung der Einspruch zu, über den dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

II. Die Probemitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung, rückwirkend zum Beginn des Monats, in dem der schriftliche Aufnahmeantrag beim Club eingegangen ist.

III. Neumitglieder können erst nach zwei Jahren Vereinszugehörigkeit in den Vorstand gewählt werden.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet bzw. gilt als beendet am 31. Dezember des Jahres, in dem Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgen.

II. Geht die Austrittserklärung dem Vorstand in den Monaten Oktober bis Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des auf das laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr.

III. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden, bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmungsvermerk des gesetzlichen Vertreters.

IV. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

§11 Ausschluss

I. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Verletzung einer den Ausschluss androhenden Vereinsvorschrift.

II. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Auszuschließenden mitzuteilen.

§12 Ausschlussbeschwerde

I. Der Auszuschließende kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses und den Gründen schriftlich beim Verein Beschwerde einlegen.

II. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wird die Beschwerde abgewiesen, so wird rückwirkend der Vorstandsbeschluss wirksam, wie wenn keine Beschwerde eingelegt worden wäre.

III. Für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden des Vorstandsbeschlusses und dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Ausgeschlossenene zum Betreten des Vereinsgeländes und zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen nicht berechtigt.

§13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der Vereinsvorschriften und der darauf beruhenden Weisungen das Gelände und Material des Vereins zu benutzen, Ämter zu verwalten, die Mitgliederversammlung zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken sowie an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Vierter Teil: Beiträge und Gebühren

§ 14 Beitrag; Aufnahmegebühr

- I. Mitglieder sind grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet.
- II. Wer erstmals dem Verein beitrifft, zahlt eine Aufnahmegebühr.

§15 Beitragsfestsetzung

- I. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- II. Minderjährige Mitglieder sind dabei stimmberechtigt, wenn ihr gesetzlicher Vertreter ihnen schriftlich bzw. in der Versammlung mündlich die Entscheidung freistellt oder sie zu einer bestimmten Entscheidung angewiesen hat.

§16 Beitragshöhe; Fälligkeit

- I. Als erster Beitrag ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen.
- II. Der erste Beitrag und die Aufnahmegebühr sind mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig. Die weiteren Beiträge zum I. Quartal eines jeden Jahres im Voraus.
- III. Die Aufnahmegebühr, sowie die fälligen Beiträge werden per Lastschriftverfahren durch den Verein eingezogen.

§ 17 Beitragsfreistellung

- I. Mitglieder, die innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung über eine Beitragserhöhung ihren Austritt erklären bzw. ihren Aufnahmeantrag zurückgenommen haben, sind nur zur Zahlung der vor der Erhöhung geltenden Beiträge verpflichtet.
- II. In anderen besonderen Fällen kann der erste Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kassenswart die Beiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 18 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihre Gebühren oder ihren Beitrag innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit nicht bezahlt haben, aus dem Verein ausschließen.

§ 19 Dauer der Beitragspflicht

- I. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen oder der Aufnahmeantrag zurückgenommen wird.
- II. Die Verpflichtung, rückständige und fällige Beiträge und Gebühren zu zahlen, bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Fünfter Teil: Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder wenn 30% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.

§ 21 Jahreshauptversammlung; Kassenprüfung

I. Einmal jährlich ist die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichtes der Kassenprüfer.

2. Wahl der Kassenprüfer.

3. Turnusmäßige Entlastung und Wahl des Vorstandes.

II. Die Kassenprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 22 Ladung;

Alle Mitglieder sind vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bezeichnung von Zeit, Ort und vorläufiger Tagungsordnung per elektronischer Post zu laden. Auf besonderen Wunsch, oder wenn sie nicht über Email verfügen, werden Mitglieder schriftlich geladen.

§ 23 Tagesordnung; Anträge

I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:

1. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie in der Ladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind.

2. Alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind oder wenn der Vorstand einer Behandlung zustimmt.

II. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und sind unverzüglich zu behandeln.

III. Anträge nach Absatz I Ziffer 1 sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

IV. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder oder ihr gesetzlicher Vertreter.

V. Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragssteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 24 Stimmberechtigt

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 25 Abstimmungsart

Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen außer in den satzungsmäßig bestimmten Fällen geheim, in allen anderen Angelegenheiten offen, es sei denn, ein Antrag auf geheime Abstimmung wird gestellt.

§ 26 Mehrheit

- I. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe.
- II. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

§ 27 Versammlungsleitung

- I. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch Akklamation bestimmtes volljähriges Mitglied.
- II. Bei Angelegenheiten, die einen Versammlungsleiter im Sinne des Absatzes I oder andere Mitglieder des Vorstandes betreffen, insbesondere bei deren Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein volljähriges Clubmitglied bestimmt, das weder dem Vorstand angehört noch für ein Vorstandsamt kandidiert.
- III. Der Versammlungsleiter trifft die zum ordnungsgemäßen Versammlungsablauf erforderlichen Maßnahmen.

§ 28 Protokoll

- I. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- II. Eine Kurzfassung des Protokolls soll vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugeleitet werden.

Sechster Teil: Der Vorstand

§29 Zusammensetzung des Vorstands

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 6 VS)
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Schriftführer
- g) einem Beisitzer (falls von der Mitgliederversammlung bestimmt)

- II. Es können bis zu 5 Beisitzer gewählt werden.
- III. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll nicht durch zwei teilbar sein.

§ 30 Wahlalter

Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer müssen das 21. Lebensjahr, die Beisitzer das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 31 Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt **2 Jahre**.

§ 32 Wahlverfahren

Die Vorstandsmitglieder werden bei turnusmäßigen Neuwahlen von der Jahreshauptversammlung, bei Nachwahlen von jeder Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 33 Personalunion

Jedes Vorstandsmitglied kann gleichzeitig in mehrere Vorstandsämter gewählt werden. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart können nicht gleichzeitig ein anderes dieser Ämter verwalten.

§ 34 Kommissarische Amtsverwaltung

I. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Beendigung seiner Vereinsmitgliedschaft aus dem Amt vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand zunächst ein anderes Vorstandsmitglied zum kommissarischen Amtsverwalter.

II. Die nächste, für die Neuwahlen zuständige Versammlung wählt für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl des gesamten Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied.

§ 35 Konstruktives Misstrauensvotum

I. Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum des für ihre Nachwahl zuständigen Organs vorzeitig abgelöst werden. Der neue Kandidat ist mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt.

II. Für die Amtszeit gilt § 34 Abs. II entsprechend.

§ 36 Vorstandssitzungen

I. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden bei Bedarf formlos einberufen und geleitet.

II. Ein Protokoll ist zu führen.

§ 37 Vorstandsbeschlüsse

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 38 Weisungsbefugnis

Die Vorstandsmitglieder sind zu Weisungen befugt, die den Interessen des Vereins oder der Sicherheit von Vereinsmitgliedern und Außenstehenden dient.

Siebter Teil: Ordnungsmaßnahmen und Haftungsausschluss

§ 39 Generalklausel

I. Wer gegen Vereinsvorschriften verstößt oder darauf beruhende Weisungen nicht beachtet oder die Sicherheit anderer, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes für einen Zeitraum bis zu drei Monaten vom Vereinsleben ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

II. In besonders schweren Fällen sowie bei Wiederholungen erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

III. Vor jedem Beschluss ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 40 Sofortmassnahmen

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin sind die Vorstandsmitglieder und in ihrer Abwesenheit das älteste anwesende Mitglied berechtigt, Störer für den Rest des Tages vom Vereinsgelände zu verweisen bzw. von der weiteren Teilnahme an der Vereinsveranstaltung auszuschließen.

§ 41 Haftungsausschluss

Der Vorstand ist berechtigt, von den Mitgliedern und Gästen des Vereins eine umfassende Haftungsausschlusserklärung zur Entlastung des Vereins, der Vorstandsmitglieder und anderer mit Vereinsaufgaben betrauter Personen zu verlangen.

Achter Teil: Vereinsauflösung

§ 42 Zuständigkeit; Verfahren

- I. Für die Auflösung des Vereins ist ausschließlich die erste und zweite Auflösungsversammlung zuständig.
- II. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 43 Erste Auflösungsversammlung

- I. Die Ladung zur ersten Auflösungsversammlung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen.
- II. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- III. Der Auflösungsbeschluss wird mit Dreiviertelmehrheit gefasst.

§ 44 Zweite Auflösungsversammlung

- I. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.
- II. Ihre Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

§ 45 Liquidation

Zur Abwicklung der in Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte, werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt.

§ 46 Vermögensbestimmungen bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den

Deutschen Kinderschutzbund Altenkirchen e.V.

Neunter Teil: Schlussbestimmungen

§ 47 Inkrafttretung

Diese geänderte Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 02.05.2007 in Kraft.

57610 Altenkirchen, den 02.05.2007

Jürgen Karthe
1. Vorsitzender
Gleitschirmfreunde Westerwald